

Liebe Leserin, lieber Leser,



Manfred Endt

nun können wir schon auf 10 Jahre BHE-QM-Gruppenzertifizierungsverfahren zurückblicken und mit Stolz sagen:

Gemeinsam mit unseren QM-Mitgliedern haben wir viel erreicht. Unser praktikables BHE-QM-System hat sich immer weiterentwickelt. Spezielle Anforderungen der Sicherheitsbranche wurden dabei ebenso berücksichtigt wie normative Änderungen. Die QM-Mitglieder bestätigen mir bei meinen Besuchen immer, wie einfach und praxisnah unser QM-System ist.

Daher möchten wir die Gelegenheit nutzen, unseren QM-Mitgliedern für 10 Jahre gute Zusammenarbeit zu danken!

In unserem letzten QM-Newsletter informierten wir über die damals neu erschienene, umfassend überarbeitete ISO 9001-2015. Heute können wir berichten, dass zwischenzeitlich alle Gruppen umgestellt wurden.

Auch in diesem Jahr konnten wir wieder ein erfreuliches Wachstum verzeichnen - ca. 60 Betriebe wurden neu aufgenommen.

In der aktuellen Ausgabe des QM-Newsletters haben wir interessante und wichtige Themen für Sie zusammengestellt.

Auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und viel Spaß beim Lesen

Ihr ZQMB, Manfred Endt

10 Jahre

BHE-QM-Gruppenzertifizierung

Im Herbst 2006 hat der BHE-Vorstand dem Drängen vieler BHE-Mitglieder nachgegeben und sich intensiv mit den Möglichkeiten der Organisation einer QM-Gruppenzertifizierung unter Federführung des BHE befasst.

Nach eingehenden Recherchen und ausführlichen Gesprächen mit potenziellen Partnern, wurde Anfang 2007 die BHE-Qualitätsmanagement-GmbH gegründet.

Im März 2007 traten die ersten Mitglieder dem Gruppenzertifizierungsverfahren bei, im September 2007 konnten dann schon über 40 Zertifikate ausgestellt werden.

Seit nunmehr 10 Jahren bietet die BHE-QM-Gruppenzertifizierung den angeschlossenen Unternehmen ein praxisnahes QM-System mit erheblichem Mehrwert.

Die sinnvolle Struktur des digitalen QM-Verfahrens erleichtert das Handling, reduziert den tatsächlichen Aufwand und ermöglicht so eine hohe Zeitersparnis.

Das gesamte System und sämtliche Vorlagen sind speziell auf die Sicherheitsbranche zugeschnitten. Somit werden branchenspezifische Themen und Fragen optimal berücksichtigt, beantwortet und interne Abläufe verbessert.

Teilnehmen können Unternehmen, die bereits QM-zertifiziert sind oder eine Zertifizierung anstreben. Die BHE-QM-Gruppen stehen offen für Errichter, Planer, Hersteller sowie NSL-Betreiber.

Mittlerweile nutzen über 430 Betriebe die Leistungen und Vorteile des BHE-QM-Verfahrens. ■

QM-Teilnehmer



Sicherheitsfachfirmen profitieren von BHE-QM-System - GruppENZertifizierung stößt auf großes Interesse

Zum 10. Geburtstag der BHE- Qualitätsmanagement-GmbH informierten sich rund 50 Teilnehmer auf einer Veranstaltung im Juni 2017 in Fulda über die zahlreichen Vorteile des BHE-QM-GruppENZertifizierungsverfahrens.

Die Erfahrungsberichte zweier QM-Mitglieder zeigten die Unterschiede des BHE-QM-Systems zu anderen Verfahren und die vielfältigen Hilfestellungen aus Sicht der Praxis. Sie verdeutlichten außerdem, dass Bedenken beim praktischen Einsatz von BHE-QM schnell ausgeräumt werden konnten.

Der ZQMB des BHE, Manfred Endt, informierte in seinen Vorträgen darüber, welche Betreuung das BHE-QM-System bietet, welche zusätzlichen Leistungen zur QM-Optimierung beitragen und wie die Aufnahme/Integration neuer Firmen abläuft.

Der zuständige Auditor nahm Stellung zum BHE-QM-Verfahren aus Sicht des VdS und beantwortete zahlreiche Fragen der Teilnehmer. Er freute sich, die BHE-QM-GmbH für „10 Jahre zertifiziertes QM-System“ auszeichnen zu dürfen.



In den Pausen präsentierten sich verschiedene Partner der BHE-QM-GruppENZertifizierung in einer kleinen Ausstellung den interessierten Teilnehmern. ■

Änderung der DIN EN 131-1 „Leitern“

Die Übergangsfrist endet am 31.12.2017

Unfälle bei der Benutzung von Leitern können zu schweren Verletzungen oder sogar zu Todesfällen führen. Diese europäische Norm (Ausgabestand 02-2016) definiert die allgemeinen Konstruktionsmerkmale von tragbaren Leitern. Zur Verbesserung der Standsicherheit von Anlegeleitern wurde in der Norm eine verbreiterte Standfläche oder die Verwendung von Stabilisierungstraversen bzw. anderer Stabilisierungseinrichtungen festgelegt.

Die Regelungen der Norm sind ab 01.01.2018 für alle Hersteller bindend. Das heißt, Leitern dürfen ab diesem Zeitpunkt nur noch nach neuer Norm ausgeliefert werden. Die Änderungen im Überblick:

- Anlegeleitern mit einer Länge von über 3 Metern müssen eine größere Standbreite haben. Dies kann beispielsweise mit Quertraversen oder einer konischen Bauweise erreicht werden
- Ist das aufgesetzte Schiebeleiterteile von 3-teiligen Mehrzweckleitern länger als 3 Meter, darf es lt. der neuen Norm nur dann noch von der Leiter trennbar sein, wenn es mit Traversen ausgeführt ist

Aber was bedeutet das für die Anwender von Steigtechnik? Dürfen vorhandene Leitern weiter verwendet werden?

Die neue Norm verbietet zwar nicht ausdrücklich den Einsatz bisher genutzter Leitern. Aber gewerbliche Anwender müssen sich in Deutschland an die Regeln der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) halten und somit auch an die Verpflichtung, dass die Arbeitsmittel dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Darüber hinaus sind eine Gefährdungsbeurteilung sowie eine regelmäßige Prüfung von Ar-



beitsmitteln durchzuführen. Grundsätzlich gibt es keinen Bestandsschutz von alten Leitern, in Industrie und Gewerbe. Arbeitgeber sind rechtlich nur dann abgesichert, wenn sie nach einer Gefährdungsbeurteilung die Leitern auf den neuesten Stand der Technik bringen.

D.h. auch Leitern im Bestand müssen gegebenenfalls nachgerüstet werden. Daher raten wir Unternehmen, die notwendige Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu prüfen, ob die Leitern im Betrieb den aktuellen Stand der Technik bereits erfüllen. Um in den Betrieben ein einheitliches Sicherheitsniveau umsetzen zu können, können bei den Leiter-Herstellern auch Nachrüstsätze bezogen werden. Ursprünglich sollten Anlegeleitern in der bisherigen Bauweise nur noch bis 31.10.2016 bezogen werden dürfen – diese Übergangsfrist wurde jedoch durch die Europäische Normungsorganisation CEN verlängert. ■



Überprüfung von Anlagen im Rahmen des neuen VdS-Anerkennungsverfahrens für Errichter von EMA, BMA und VÜA (VdS 3403)

Am 01.01.2016 wurden die bisherigen VdS-Anerkennungsverfahren für EMA-, BMA- und VÜA-Errichter durch das neue Anerkennungsverfahren GMA - im Sprachgebrauch auch als Errichter 2.0 bekannt - abgelöst. Die Übergangsfrist endete am 31.12.2016.

Die drei o.g. Anerkennungen wurden zusammengelegt und es gibt nun noch eine einzige Anerkennungs-urkunde für alle Verfahren. Diese weist nun den VdS-anerkannten Errichter für Gefahrenmeldeanlagen aus, unterteilt nach den o.g. Fachgebieten. Dadurch wird das Handling für den Errichterbetrieb und auch für den VdS vereinfacht, insbesondere dann, wenn ein Unternehmen mehr als eine Anerkennung besitzt.

Im Zuge dieser Umstellung hat sich auch die Überprüfung von installierten Anlagen durch den VdS vereinfacht. Neben einer Reduzierung der zu prüfenden Anlagen gibt es jetzt auch die Möglichkeit, die Überprüfungen der verschiedenen Anlagentypen zu kombinieren.

Für jedes Fachgebiet, also EMA, BMA und VÜA wurden sog. Module eingeführt, die im Laufe des Anerkennungszeitraumes von 4 Jahren vom VdS überprüft werden:



Modul A: Planung und Projektierung



Modul B: Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme



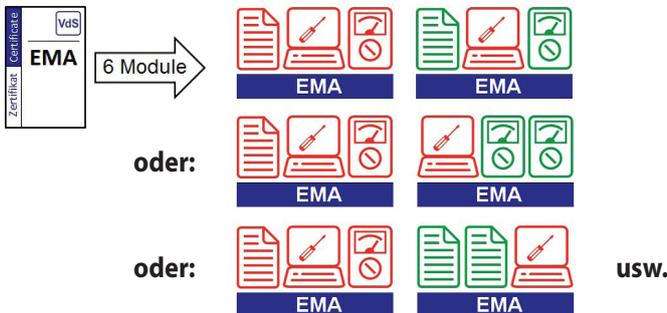
Modul C: Instandhaltung

- Planung und Projektierung (Modul A) wurden bisher im Zuge der Attestprüfung im Vorfeld einer Anlagenbegutachtung überprüft.
- Modul B ist die Überprüfung der Anlage vor Ort, wie seit jeher vom VdS durchgeführt wird.
- Die Überprüfung der Instandhaltung (Modul C) wird bei der BMA-Anerkennung schon seit Jahren praktiziert. Bei EMA und VÜA wurde dies neu eingeführt

Innerhalb des Anerkennungszeitraumes werden – je nach Anzahl der Fachgebiete – 6, 9 oder 12 Module geprüft, unter Berücksichtigung folgender Bedingungen:

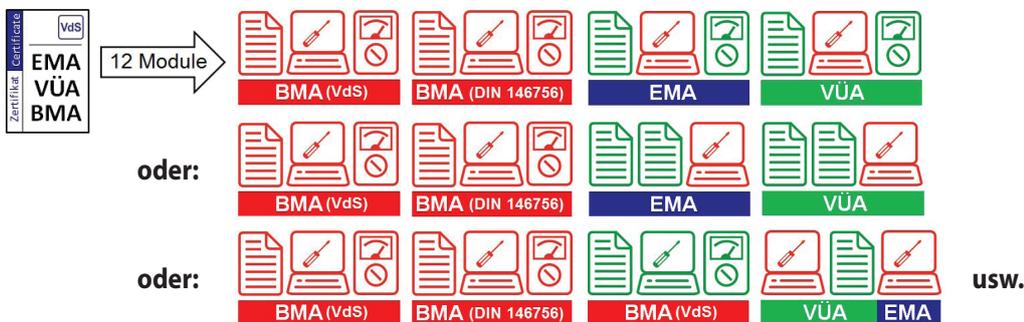
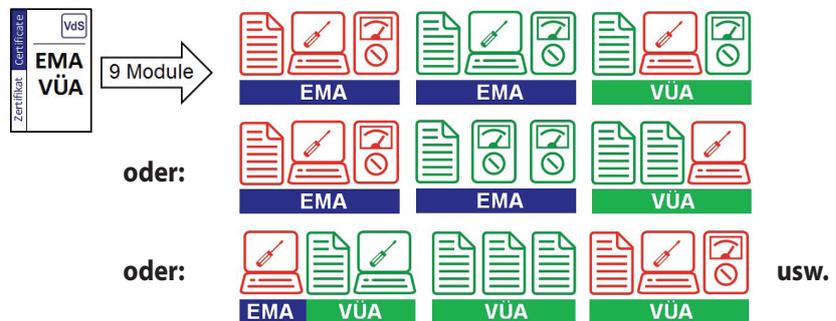
Alle Modularten A, B und C
Für jedes Fachgebiet mindestens einmal Modul B
Insgesamt zweimal Modul B

Zum besseren Verständnis nachfolgend ein paar Beispiele. Die rot dargestellten Module sind Pflichtmodule, die grünen Module können individuell festgelegt werden.



Ist das Unternehmen für 1 Fachgebiet anerkannt (z.B. EMA), müssen insgesamt 6 Module geprüft werden.

Bei Anerkennung für 2 Fachgebiete (z.B. EMA und VÜA), müssen insgesamt 9 Module geprüft werden.



Bei Anerkennung für 3 Fachgebiete (EMA und VÜA und BMA), müssen insgesamt 12 Module geprüft werden.

Die Überprüfung von BMA Module A, B und C muss innerhalb der 4 Jahre mindestens **zwei** mal erfolgen, da dies eine Anforderung der DIN 14675 ist, an die der VdS bei der Zertifizierung gebunden ist.

Der Umstieg vom alten auf das neue Verfahren erfolgt, sobald die erste Anerkennung zur Verlängerung ansteht. Noch offene Prüfungen aus anderen Anerkennungen verfallen dabei. Bei Ergänzung eines weiteren Fachgebiets werden ebenfalls alle anderen Errichter Anerkennungen auf das neue Verfahren umgestellt.

Das neue Verfahren erfüllt sämtliche Anforderungen der europäischen Dienstleistungsnorm DIN EN 16763. Daher erhalten alle nach VdS 3403 anerkannten Errichterunternehmen ein entsprechendes Zertifikat (zur Zeit noch kostenlos).

Eine ausführliche Beschreibung des neuen Verfahrens bietet die VdS-Richtlinie 3403. Dort ist u.a. auch die Erhöhung der Anzahl der Überprüfungen nach Feststellung von Mängeln beschrieben. Sie finden diese Richtlinie auf der Homepage des VdS oder in Ihrem BHE-QM-System im Modul „Normen, Gesetze und Verordnungen“.

Arbeitssicherheit - BHE-Unterweisungssystem sorgt für höhere Rechtssicherheit zum kleinen Preis

Der Arbeitsschutz gehört zu den wichtigsten Pflichten eines Arbeitgebers. Er muss seine Mitarbeiter durch regelmäßige Unterweisungen und Unterrichtungen über Gesundheits- und Sicher-



heitsgefahren am Arbeitsplatz aufklären und dies dokumentieren. Bei Pflichtverletzung dro-

hen nicht nur innerbetriebliche Schadensfälle, sondern zusätzlich auch Haft- und Geldstrafen sowie zivilrechtliche Klagen wegen Schadensersatz. Für Betriebe kann es sehr schnell sehr teuer werden.

Der BHE bietet mit seinem neuen Unterweisungssystem eine einfache, zeitsparende und unschlagbar kostengünstige Möglichkeit zur rechtssicheren Durchführung notwendiger Unterweisungen. Die browserbasierte Software enthält alle notwendigen Kurse und bietet den Mit-

arbeitern die Möglichkeit, diese komprimiert und flexibel am PC durchzuführen. Der geringere Organisationsaufwand sorgt für eine zeitliche Entlastung der Mitarbeiter und Führungskräfte. Die reversionssichere Dokumentation erhöht die Rechtssicherheit. Teilnehmer erhalten eine individuelle Online-Einweisung.

Interessenten können das Unterweisungssystem kostenlos und unverbindlich testen. ■



Infos bei Romina Hoffmann, Tel.: 06386 9214-20, E-Mail: r.hoffmann@bhe.de

Der BHE-Kalibrierservice

Gemäß DIN EN ISO 9001 müssen Errichter für qualitätsrelevante Aufgaben kalibrierte Messgeräte einsetzen, so für die Wartung und Instandhaltung von Netzgeräten.

Da bei digitalen Multimetern die regelmäßige Kalibrierung mit

einem hohen Aufwand verbunden ist bzw. hohe Zusatzkosten bei der externen Kalibrierung durch die Anbieter der Messgeräte entstehen, bietet der BHE seinen Mitgliedern einen kostengünstigen Kalibrierservice an:

1. Neue, eingeschränkt kalibrierte Messgeräte verschiedener Hersteller sowie ein Milliampere-Stromzangen-Multimeter.
2. Kalibrierung firmeneigener Messgeräte

Die Redaktion des QM-Newsletters hat mit Evi Bernd über die BHE-Kalibrierung gesprochen:

Was ist unter Kalibrierung zu verstehen?

Bei der **Kalibrierung** handelt es sich um einen Messprozess zur Feststellung und Dokumentation der Abweichung eines Messgerätes. Dessen Messwert wird unter festgelegten Bedingungen mit einem anderen Gerät, dem so-

nannten „Normal“ verglichen. Das Messgerät wird dabei nicht verändert.

Nicht verwechselt werden darf die Kalibrierung mit der **Justierung**, bei der in den Prüfling eingegriffen wird, um eine bei der Kalibrierung festgestellte Abweichung zu beseitigen.

Warum ist die Kalibrierung notwendig?

In der DIN EN ISO 9001:2015 werden in Kapitel 7.1.5 die Anforderungen an Ressourcen zur Überwachung und Messung beschrieben. Demnach müssen Messmittel in bestimmten Abständen gegen Normale kalibriert

werden, die auf (inter)nationale Normale rückgeführt sind.

Außerdem sind Messungen, die von (nachweislich) qualifiziertem Personal mit einem kalibrierten Gerät gemacht wurden, nur schwer anfechtbar.

Müssen Errichter ihrem Kunden im Schadenfall eine korrekte Messung nachweisen, ist dies nur mit einem aussagekräftigen Kalibriernachweis möglich. Ohne diesen kann der Vorwurf einer fehlerhaften Messung kaum widerlegt werden. Ähnlich verhält es sich bei der Strommessung einer Gefahrenmeldeanlage, mit der Errichter ihrem Kunden bei Stromausfall eine definierte Überbrückungsdauer garantieren.

Was bedeutet „Kalibrierung in bestimmten Abständen“?

Das Kalibrierintervall, also der Abstand zwischen zwei Kalibrierungen, richtet sich nach den Herstellervorgaben. Auch wenn nicht unbedingt notwendig oder sinnvoll, wird mittlerweile standardmäßig meist 1 Jahr vorgegeben. Wichtig bei der Festlegung der Kalibrierhäufigkeit ist aber auch das Nutzungsverhalten, die Umgebungsbedingungen und nicht zuletzt auch die geforderte Messgenauigkeit. Bei einem Multimeter, das im Büroschrank liegt und

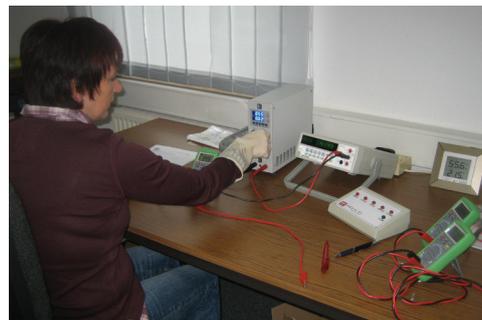
nur selten genutzt wird (z. B. das Referenzgerät für die interne Kalibrierung) ist ein Intervall von 2 oder 3 Jahren sicherlich ausreichend. Sind die Umgebungsbedingungen jedoch etwas extremer, liegt das Multimeter z.B. Sommer wie Winter im Auto des Technikers, sollte unbedingt jährlich überprüft werden. Weicht man von den Herstellervorgaben ab, ist es wichtig, das Kalibrierintervall begründen zu können.

Welche Punkte gehören zu einer korrekten Kalibrierung?

- Festlegung der Genauigkeiten und Toleranzen für die einzelnen Messbereiche
- Festlegung und Überwachung der Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchte)
- Überprüfung der einzelnen Messbereiche mit einem kalibrierten Referenzgerät, das min. um den Faktor 1,4 genauer sein muss als der Prüfling
- Erstellung eines Protokolls (Kalibrierschein)
- Bewertung der Ergebnisse

Wie erfolgt die Kalibrierung beim BHE?

Wir bieten die eingeschränkte Kalibrierung von Multimetern in



zwei Genauigkeitsstufen an. Neben der „Standardkalibrierung“ für normal genutzte Multimeter kann auch eine Kalibrierung für Referenzgeräte durchgeführt werden, die dann für die interne Kalibrierung genutzt werden.

Müssen alle in einem Unternehmen genutzten Geräte kalibriert sein?

Nein. Als Faustregel gilt: Sobald die Messwerte oder das Messergebnis dokumentiert werden und Errichter damit dem Kunden eine bestimmte Eigenschaft (Sicherheit, Überbrückungszeit, etc.) zusagen, muss das Gerät kalibriert sein. Werden Messgeräte nur zur Fehlersuche oder als „Schätzeisen“ verwendet, ist eine Kalibrierung nicht erforderlich. Dann sollten aber alle Gerätenutzer wissen, dass auch nicht-kalibrierte Geräte im Unternehmen vorhanden sind und bei relevanten Messungen auf die entsprechende Kennzeichnung geachtet werden muss. ■

Mögliche Einstiegszeitpunkte für Errichter, Planer, NSL und Hersteller in BHE-QM-Gruppen

- Gruppe 2: jeweils im 1. Quartal
- Gruppe 3: jeweils im 2. Quartal

- Gruppe 1: jeweils im 3. Quartal
- Gruppe 4: jeweils im 4. Quartal ■

Impressum

Der QM-Newsletter wird kostenlos abgegeben. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt und beruht auf Informationen, die als verlässlich gelten. Eine Haftung für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Redaktion: BHE, Dr. U. Brauer, Feldstr. 28, 66904 Brücken, Tel.: 06386 9214-0

ZQMB, Manfred Endt, Bebelstr. 19, 58453 Witten, Tel.: 02302 2781177